



04/05/10

### VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates** der Marktgemeinde

Gaweinstal **am 17.08.2010** im Sitzungssaal der Marktgemeinde Gaweinstal.

Beginn: 19:03 Uhr

Ende: 20:21 Uhr

#### Anwesende:

Bgm.	Richard	SCHOBER			
Vizebgm.	Ferdinand	BAMMER	gGR	Monika	ARTHABER
gGR	Johann	FIDLER	GR	Ing. Mag. Hubert	KUZDAS
gGR	Mag. Johannes	BERTHOLD	GR	Maria	KOCH
gGR	Thomas	WIMMER	GR	Erwin	SCHOBER
gGR	Ing. Wolfgang	HACKL	GR	Markus	SKRABAL
GR	RegR Herbert	KIENAST	GR	Rainer	HICKL
GR	Dipl.-Ing. Michael	REITTER			
GR	Monika	WALZER			
GR	Josef	WEINMAYER			
GR	Reinhard	WÜRZL			
GR	Heidelinde	ESBERGER			
GR	Josef	STELZL			

#### Entschuldigt waren:

GR	Ing. Bernhard	EPP	GR	Markus	HOLZMANN
GR	Doris	SCHÜTT	gGR	Johannes	RABENREITHER

#### Außerdem waren anwesend:

VB Gerald SCHALKHAMMER – als Schriftführer

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Tagesordnung  
Siehe Einladung vom 10.08.2010



### ÖFFENTLICHE SITZUNG

Der Vorsitzende Richard Schober eröffnet die Gemeinderatssitzung, nimmt die Begrüßung vor und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

#### **1. Dringlichkeitsantrag**

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Bgm. Schober bringt vor Beginn der Sitzung schriftlich einen Dringlichkeitsantrag zum Thema **Grundverkauf DI Hohenberger/Seidl – KG Gaweinstal**, ein.

Er erörtert seinen Dringlichkeitsantrag.

**Der Antrag lautet:** Bgm. Schober beantragt hiermit die Aufnahme des Punktes **Grundverkauf DI Hohenberger/Seidl – KG Gaweinstal**, in die Tagesordnung.

Danach führt der Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch –

**Beschluss:** Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt und die Aufnahme sowie Beratung des Punktes **Grundverkauf DI Hohenberger/Seidl – KG Gaweinstal** in der Tagesordnung unter TOP 17 bewilligt.

#### **2. Dringlichkeitsantrag**

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Der Vorsitzende bringt vor Beginn der Sitzung schriftlich einen weiteren Dringlichkeitsantrag zum Thema **KG Gaweinstal: Grundsatzbeschluss Errichtung der vierten und fünften Gruppe Kindergarten Gaweinstal**, ein.

Bgm. Richard Schober erörtert seinen Dringlichkeitsantrag.

**Der Antrag lautet:** Der Vorsitzende beantragt hiermit die Aufnahme des Punktes **KG Gaweinstal: Grundsatzbeschluss Errichtung der vierten und fünften Gruppe Kindergarten Gaweinstal**, in die Tagesordnung.

Danach führt der Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch –

**Beschluss:** Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt und die Aufnahme sowie Beratung des Punktes **KG Gaweinstal: Grundsatzbeschluss Errichtung der vierten und fünften Gruppe Kindergarten Gaweinstal** in der Tagesordnung unter TOP 18 bewilligt.



### 3. Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Der Vorsitzende bringt vor Beginn der Sitzung schriftlich einen weiteren Dringlichkeitsantrag zum Thema **Altersteilzeit Personalnummer: 4014**, ein.

Bgm. Richard Schober erörtert seinen Dringlichkeitsantrag.

**Der Antrag lautet:** Der Vorsitzende beantragt hiermit die Aufnahme des Punktes **Altersteilzeit Personalnummer: 4014**, in die Tagesordnung der nicht öffentlichen Sitzung.

Danach führt der Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch –

**Beschluss:** Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt und die Aufnahme sowie Beratung des Punktes **Altersteilzeit Personalnummer: 4014** in der Tagesordnung der nicht öffentlichen Sitzung unter TOP 3 bewilligt.

Vor Eingang in die Sitzung verlas der Vorsitzende einen schriftlichen Antrag des GR Hickl, mit welchem er um Verlegung der TOP 3 und 4 von der öffentlichen Sitzung in die nicht öffentliche Sitzung beantragte, da er sich um die Privatsphäre der Personen in jenen Beratungsgegenständen sorgte.

Danach führt der Vorsitzende die Abstimmung über den Antrag von GR Hickl durch –

**Beschluss:** Antrag wird mehrstimmig abgelehnt.

**Abstimmungsergebnis:** 1 Stimme dafür (GR Hickl)

18 Stimmenthaltungen (ÖVP + SPÖ)

### **TOP 1: Genehmigung und Fertigung des letzten Sitzungsprotokolls**

Der Vorsitzende verweist auf die Zustellung des Sitzungsprotokolls vom 17.06.2010, 03/04/10, und stellt den Antrag, dass im Falle keiner schriftlichen Vorbringen von Einwänden gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung, das Sitzungsprotokoll genehmigt und unterfertigt werden soll.

Da kein schriftlicher Einwand eingebracht wurde, gilt das Sitzungsprotokoll über die Gemeinderatssitzung vom 17.06.2010, 03/04/10, **als genehmigt.**



### **TOP 2: Bericht über die Vorstandssitzung vom 21.07.2010**

#### **TOP 2.1: Genehmigung und Fertigung des letzten Sitzungsprotokolls**

Das Sitzungsprotokoll der Vorstandssitzung vom 01.06.2010 wurde einstimmig genehmigt.

#### **TOP 2.2: Förderung von Solar-, Wärmepumpen-, Photovoltaikanlagen**

Über die eingelangten Anträge wurde noch nicht entschieden und erst nach weiteren Abklärungen in der nächsten Vorstandssitzung nochmals beraten.

#### **TOP 2.3: Wertstoffsammelzentrum – KG Gaweinstal**

Wird in der heutigen GR-Sitzung unter TOP 15 beraten.

#### **TOP 2.4: Nutzung des Bewegungsraumes des Kindergarten Gaweinstal – Chorverein Gaweinstal – MG Gaweinstal**

Der Gemeindevorstand hat einstimmig beschlossen, dass die Benutzung des Bewegungsraumes bis 30.06.2011 befristet wird. Die Benützung des Saals bei einer Veranstaltung der Gemeinde bzw. wenn der Saal vermietet ist, ist nicht möglich. Weiters wird die technische Ausstattung nicht zur Verfügung gestellt (Belüftung (lüften kann nur mit den Fenstern erfolgen), EDV usw.).

#### **TOP 2.5: Anhörung, Vorberatung und Antragstellung zu folgenden TOP für die nächste Gemeinderatssitzung**

#### **TOP 2.6: Anhörung, Vorberatung und Antragstellung zu folgenden TOP für die nächste nicht öffentliche Gemeinderatssitzung**

#### **TOP 2.7: Vorbringen des Bürgermeisters**

##### **TOP 2.7.1: FF Gaweinstal – Verkehrsleiteinrichtung**

Wird in der heutigen GR-Sitzung unter TOP 16a beraten.

##### **TOP 2.7.2: FF Gaweinstal – Zusatzkosten Kommandofahrzeug**

Wird in der heutigen GR-Sitzung unter TOP 16b beraten.



### **TOP 2.7.3: Resolution gegen die Postamtsschließung in der KG Gaweinstal**

Der Bürgermeister informierte, dass aufgrund der in der letzten Sitzung des Gemeinderates beschlossenen Resolution nun sowohl das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit), das Bundesministerium für Finanzen sowie die Unternehmenszentrale der Post AG auf unseren Beschluss in schriftlicher Form reagiert haben. Alle Organisationen teilten mit, dass sie unser Anliegen an ihre Fachabteilungen weitergeleitet haben und bemüht seien, eine optimale Lösung für Gaweinstal zu erarbeiten.

### **TOP 2.7.4: KG Gaweinstal: Bischof Schneider-Straße; Verkehrssituation nach Inbetriebnahme der A5**

Der Gemeindevorstand hat beschlossen, dass ein Schreiben von Leopold Jonasch, Ing. Friedrich Manschein und Mag. Josef Popp rasch an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden soll.

### **TOP 2.7.5: Ergebnis über die Anzeige von GR Hubert Kuzdas bei der Staatsanwaltschaft Korneuburg hinsichtlich PC Anschaffung für die Volksschule und Kindergarten sowie die Auftragsvergabe von Honorarleistungen für Einbauten im Zuge des Rückbaus der B7**

Der Vorsitzende berichtete, dass GR Hubert Kuzdas am 08.04.2010 bei der Staatsanwaltschaft Korneuburg und bei der Zentrale der Staatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Korruption eine Anzeige wegen Verdacht auf Missbrauch der Amtsgewalt und wegen schwerer Gesetzesverstöße des Bürgermeisters Richard Schober in Bezug auf den Ankauf von PCs und Monitore für die Volksschule Gaweinstal und für die Kindergärten in der MG Gaweinstal sowie in Bezug auf die Auftragsvergabe von Honorarleistungen für Einbauten im Zuge des Rückbaus der B7 einbrachte.

Als Vorsitzender musste ich selbstverständlich zu den massiven Vorwürfen Stellung nehmen und die Verwaltung übermittelte alle diesbezüglichen Unterlagen an die Staatsanwaltschaft.

Nach Überprüfung der Sachlage wurde das Verfahren mit der Begründung, dass absolut kein strafbares Verhalten ersichtlich sei und kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung besteht, gegen den Beschuldigten Bürgermeister Richard Schober eingestellt.



### **TOP 2.7.6: Ergebnis über die Wahlanfechtung von GR Hubert Kuzdas hinsichtlich der Wahl zum Prüfungsausschussvorsitzenden**

Der Vorsitzende berichtete, dass GR Hubert Kuzdas am 28.04.2010 die Wahl zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angefochten hat. Die Bezirkswahlbehörde befasste sich mit der Anfechtung und entschied als zuständige Instanz, dass die Anfechtung abgewiesen werde, weil keine Unrichtigkeit der Ermittlung des Ergebnisses der Wahl vorlag, noch ein gesetzwidriger Vorgang im Wahlverfahren feststellbar war.

GR Hubert Kuzdas brachte anschließend gegen die Entscheidung der Bezirkswahlbehörde Mistelbach eine Berufung ein, weshalb die Landes-Hauptwahlbehörde zu entscheiden hatte. Die Landes-Hauptwahlbehörde gab der Berufung gegen den Bescheid der Bezirkswahlbehörde Mistelbach von GR Hubert Kuzdas nicht statt und bestätigte die Entscheidung der Bezirkswahlbehörde Mistelbach vollinhaltlich, weshalb die Wahl des Prüfungsausschussvorsitzenden dem Gesetz entsprach.

### **TOP 2.7.7: KG Pellendorf: Anschaffung einer Motorsense**

Der Gemeindevorstand hat beschlossen, dass der OV GR Kienast eine Motorsense um € 250,00 ankaufen kann.

### **TOP 2.7.8: Altersteilzeit Gemeindemitarbeiterin PersNr.: 4014**

Wird mittels Dringlichkeitsantrag in der heutigen nicht öffentlichen GR-Sitzung beraten.

### **TOP 2.8: Vorbringen der Vorstandsmitglieder**

#### **gGR Rabenreither:**

#### **a) Gehsteig Sommergasse – KG Schrick**

Der Bordstein vor dem Haus der Familie Max in der Sommergasse 56 bricht vom Gehsteig weg. BHL Wayss wird einen Lokalaugenschein vornehmen.

#### **gGR Wimmer:**

#### **a) Friedhof Gaweinstal**

Der Gemeindevorstand hat beschlossen, dass für den Friedhof Gaweinstal 4 Stück Gießkannen angekauft werden.



### **gGR Berthold:**

#### **a) Musikschule Staatz**

gGR Berthold berichtete von einer Sitzung des Finanzausschusses der Musikschule Staatz, dass für Musikschullehrer die vor dem Jahre 2003 angestellt wurden, keine Pensionsvorsorge eingezahlt wurde. Um die Abfindung für diese Lehrer bezahlen zu können, wurde ein Ansparungsmodell im Ausschuss ausgearbeitet. Für die Mitgliedsgemeinden ist mit Mehrkosten im laufenden Betrieb zu rechnen.

### **TOP 3: Verpflichtungserklärung/Schulkostenübernahme Kinder Graf**

#### **Sachverhalt:**

Der Bürgermeister berichtet, dass von den Eltern Ingrid und Josef Graf ein Antrag zur Kostenübernahme/Verpflichtungserklärung (ca. € 2.000,- je Kind pro Jahr) des sprengelfremden Schulbesuchs ihrer Kinder Florian-Mika, geboren am 24.06.1998, und Benedikt-Josef, geboren am 31.12.1999, für das nächste Schuljahr 2010/2011 durch die Marktgemeinde Gaweinstal vorliegt. Die Kinder sind schwer hörbeeinträchtigt, weshalb der Schulbesuch an der Schwerhörigen Schule der Stadt Wien am Hammerfestweg 1, 1120 Wien, notwendig ist. Die Kosten für diesen Schulbesuch wurden bereits in den letzten Jahren durch die Marktgemeinde Gaweinstal übernommen.

#### **Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass die Kostenübernahme/Verpflichtungserklärung für den sprengelfremden Schulbesuch der Kinder Florian-Mika und Benedikt-Josef Graf an der Schwerhörigen Schule in Wien für das Schuljahr 2010/2011 durch die Marktgemeinde Gaweinstal übernommen wird.

#### **Zusatzantrag des GR Kuzdas an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass die Kostenübernahme/Verpflichtungserklärung für den sprengelfremden Schulbesuch der Kinder Florian-Mika und Benedikt-Josef Graf an der Schwerhörigen Schule in Wien generell für die gesamte Schuldauer an dieser Schule durch die Marktgemeinde Gaweinstal übernommen wird.

**Beschluss über den Zusatzantrag:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



### **TOP 4: Verpflichtungserklärung/Schulkostenübernahme Strömmer Kerstin**

#### Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass hinsichtlich der mj. Kerstin Strömmer ein Schreiben der Sonderschulgemeinde Mistelbach, der BH Mistelbach und der Kindesmutter vorliegt. Die Mutter hat einen Antrag gestellt, dass ihr Kind die Allgemeine Sonderschule (ASO) in Mistelbach besuchen darf. Damit dies möglich ist, muss sich die Gemeinde Gaweinstal bereit erklären, die Kosten des sprengelfremden Schulbesuchs zu übernehmen. Als Gründe für diesen Antrag nannte die Mutter Streitigkeiten mit der Lehrerin von Kerstin.

#### **Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge die Kostenübernahme/Verpflichtungserklärung für den sprengelfremden Schulbesuch des Kindes Kerstin Strömmer an der ASO Mistelbach für das Schuljahr 2010/2011 nicht beschließen.

#### **Antrag des GR Kuzdas:**

Der Gemeinderat möge die Kostenübernahme/Verpflichtungserklärung für den sprengelfremden Schulbesuch des Kindes Kerstin Strömmer an der ASO Mistelbach für das Schuljahr 2010/2011 beschließen, da er die Bildung als ein Grundrecht sieht und bei Problemen an einer Schule ein Schulwechsel den gewünschten Lernerfolg bringen kann.

**Beschluss Antrag GR Kuzdas:** Der Antrag wird mehrstimmig abgelehnt.

**Abstimmungsergebnis:** 6 Stimmen dafür (SPÖ + FPÖ)  
13 Stimmen dagegen (ÖVP)

**Beschluss Antrag Gemeindevorstand:** Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 13 Stimmen dafür (ÖVP)  
6 Stimmen dagegen (SPÖ + FPÖ)



gGR Wimmer verlässt vor Beratung des TOP 5 den Sitzungssaal.

### **TOP 5: Essen für Kindergarten und Hort in Gaweinstal**

#### Sachverhalt:

Da es hinsichtlich des Essens im Kindergarten Gaweinstal immer wieder zu Problemen und Diskussionen zwischen dem Kindergarten Gaweinstal und dem Essenslieferanten kam, hat die MG Gaweinstal eine Erhebung über einen eventuellen anderen Essenshersteller sowie Lieferanten durchgeführt. Das Gasthaus Wimmer wäre bereit, die Essenslieferung und -herstellung durchzuführen. Man ist nun so verblieben, dass das Gasthaus Wimmer den Kindergarten Gaweinstal und das Gasthaus Weindl weiterhin den Hort in Gaweinstal und die Kindergärten Schrick und Martinsdorf beliefern. Der Preis für eine Essensportion bleibt unverändert bei € 3,10.

#### **Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge die Essensherstellung und –lieferung ab 06.09.2010 an den Kindergarten Gaweinstal durch das Gasthaus Wimmer und den Hort sowie die Kindergärten Schrick und Martinsdorf durch das Gasthaus Weindl zu einem Preis von € 3,10 pro Portion beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

gGR Wimmer nimmt wieder an der Sitzung teil.

### **TOP 6: Errichtung Wasser- und Kanalanschluss – KG Gaweinstal**

#### Sachverhalt:

Der Vorsitzende teilt mit, dass Herr Reinhold Plach schriftlich das Ersuchen zur Herstellung einer Zufahrt, der Errichtung eines Wasser- und Kanalanschlusses für das Baugrundstück Langackergasse in 2191 Gaweinstal mit der Grundstücksnummer 400/3 stellte. Er betonte dabei, dass jenes Grundstück momentan nicht ausschließlich über öffentlichen Grund erreicht werden kann.

#### **Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat soll beschließen, dass die Erweiterung der Kanal- und Wasserleitung zum Grundstück 400/3 durchgeführt werden sollen. Die Leitungen werden auf dem Gemeindegrundstück 70/18 verlegt und die Zufahrt errichtet. Das auf dem Grundstück 70/18 befindliche Holz soll im Herbst 2010 ausgeschlagen und versteigert werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



### **TOP 7: Flächenberichtigung – KG Gaweinstal**

#### Sachverhalt:

Der Bgm. berichtet, dass im Zuge des Kindergartenum- und zubaues der Eingangsbereich auf öffentlichem Gut der Marktgemeinde Gaweinstal errichtet wurde. Dies musste berichtigt werden, da der Eingangsbereich nicht auf öffentlichem Gut stehen darf. Da es sich hierbei um eine kostenlose Abtretung handelt, ist es als eine reine Formalität zu sehen.

#### Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge der Flächenberichtigung, wie im Teilungsplan von DI Lebloch vom 30.04.2010, G.Z: 7434/2010, dargestellt, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **TOP 8: Vergabe Garage Obere Berggasse, Mietvertrag – KG Gaweinstal**

Der Bürgermeister berichtet, dass sich hinsichtlich der Ausschreibung für die Vermietung der Garage in der Oberen Berggasse mit rund 16m<sup>2</sup> nur ein Interessentenpaar, Frau Martina Rehn und Herr Lothar Büscher, mit Schreiben vom 11.07.2010 gemeldet haben. Als monatliche Miete haben sie € 42,- inkl. MWSt. als Mietangebot angeboten.

#### Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Garage in der Oberen Berggasse mit rund 16m<sup>2</sup> um einen monatlichen Mietzins in der Höhe von € 42,- inkl. MWSt. ab 01.09.2010 an Frau Martina Rehn und Herrn Lothar Büscher beschließen. Im Vertrag soll eine beiderseitige Kündigungsmöglichkeit und -frist enthalten sein.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **TOP 9: Pachtvertrag Riedl Karl – Fläche Hochbehälter Atzelsdorf**

Der Bürgermeister berichtet, dass in der letzten Gemeindevorstandssitzung beschlossen wurde, dass Herr Karl Riedl beim Hochbehälter in Atzelsdorf rund 300m<sup>2</sup> des Grundstückes Nr. 1748 pachten darf. Bisher wurde für eine derartige Fläche ein jährlicher Pacht in der Höhe von rund € 25,- inklusive Mehrwertsteuer vereinbart, weshalb auch Herr Riedl Karl einen jährlichen Pacht in der Höhe von rund € 25,- leisten soll.

#### Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Herr Karl Riedl rund 300m<sup>2</sup> des Grundstückes beim Hochbehälter in Atzelsdorf mit der Nr. 1748 um einen jährlichen Pacht von € 25,- inkl. Mehrwertsteuer pachten kann.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig



### **TOP 10: Vereinbarung zum Leitungsrecht**

#### **a) Grundstück Parz.Nr: 1186/1 und 1183/3 – KG Pellendorf**

##### Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Telekom Austria TA AG hinsichtlich des Grundstückes 1186/1 in Pellendorf um die schriftliche Zustimmung zur Erdkabellegung und hinsichtlich des Grundstückes 1183/3 in Pellendorf um die schriftliche Zustimmung zur Erdkabellegung sowie Aufstellung eines freistehenden Schaltkastens (Kunststoffverzweiger) ersuchte.

##### **Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge die schriftlichen Vereinbarungen zum Leitungsrecht, wie im Sachverhalt beschrieben, sowie die Anpassung der Benützungsgebühr und die anschließende Einhebung jener Gebühr beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **b) Grundstück Parz.Nr: 5037 – KG Schrick**

##### Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Telekom Austria TA AG hinsichtlich des Grundstückes 5037 in Schrick um die schriftliche Zustimmung zur Erdkabellegung sowie Aufstellung eines freistehenden Schaltkastens (Kunststoffverzweiger) ersuchte.

##### **Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge die schriftlichen Vereinbarungen zum Leitungsrecht, wie im Sachverhalt beschrieben, sowie die Anpassung der Benützungsgebühr und die anschließende Einhebung jener Gebühr beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



### TOP 11: Mietvertrag Friseurstudio – KG Schrick

#### Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass ein Mietvertrag für das Friseurstudio in Schrick erarbeitet wurde und dieser vom Gemeinderat beschlossen werden muss.

#### Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden Mietvertrag beschließen:

## MIETVERTRAG

### I. VERTRAGSPARTNER

Die Marktgemeinde Gaweinstal im folgenden Vermieter genannt, vermietet an:

Manuela Schrom, geboren am 26.02.1967, wohnhaft in 2191 Schrick, Hobersdorfer Straße 66, im folgenden Mieter genannt und dieser mietet vom ersten das unter Punkt II. näher umschriebene Objekt zu nachstehenden Bedingungen.

### II. MIETGEGENSTAND

Die Miete erstreckt sich auf die am Standort des Gebäudes des ehemaligen Gemeindeamtes in 2191 Schrick, Am Wirtshausberg 1, befindlichen Räumlichkeiten (Warteraum, Lagerraum, WC und Geschäftsbereich, rund 45 m<sup>2</sup>).

### III. VERWENDUNGSZWECK

Der Mietgegenstand wird zum Betrieb eines Friseurstudios gemietet. Eine Änderung der Betriebsart ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

Den Mieter trifft die Betriebspflicht und ist verpflichtet, an allen Öffnungstagen den gemieteten Betrieb ordnungsgemäß und unter Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu führen. Eine gänzliche, oder teilweise Untervermietung an Dritte ist unzulässig.

### IV. MIETDAUER

Das Mietverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beginnt am 1. August 2010. Der Mietvertrag kann nur dann mit sofortiger Wirkung durch einseitige Erklärung aufgelöst werden, wenn Gründe gemäß Punkt X vorliegen. Von Seite des Mieters besteht jedoch die Kündigungsmöglichkeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Monats.



### V. MIETZINS

Der Mietzins beträgt € 250,- pro Monat (exklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer). Er ist jeweils bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Erstmals fällig wird der Mietzins für den Monat August 2010.

Der Mietzins ist gemäß dem Verbraucherpreisindex VPI 2005 mit Basis Jänner 2010 wertgesichert. Der Mietzins wird jährlich zum 1. Jänner angepasst. (Nächste Anpassung erfolgt mit 1. Jänner 2011)

### VI. BETRIEBSKOSTEN

Die auf das Bestandsobjekt entfallenden Betriebskosten trägt zur Gänze der Mieter bzw. hat er sie dem Vermieter zu ersetzen. Die Abrechnung erfolgt viermal jährlich (pro Quartal).

#### **Strom-, Gas- bzw. Heizungskosten:**

Die Strom-, Gas- bzw. Heizungskosten für den Geschäftsbetrieb werden über eigene Zähler verrechnet und gänzlich vom Mieter getragen.

### VII. KONTROLLRECHT DES VERMIETERS

Um sich von der Erfüllung der vom Mieter übernommenen Verpflichtungen zu überzeugen, hat der Vermieter das Recht, die Räumlichkeiten des Mietgegenstandes zu betreten.

Bei Gefahr im Verzuge hat der Vermieter dieses Recht jedoch ohne jede Einschränkung der eben geregelten Art.

### VIII. INSTANDHALTUNG

Der Mieter ist verpflichtet, das Bestandsobjekt pfleglich zu behandeln, es in ordentlichem Zustand zu erhalten und bei der Auflösung des Mietverhältnisses im übernommenen Zustand, unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung, besenrein dem Vermieter zu übergeben.

Die Erhaltung der Substanz des Gebäudes, insbesondere Fassade, Dach, usw., obliegt dem Vermieter, während es Sache des Mieters ist, für die Instandhaltung im Inneren (Ausmalen, Fußboden, Möbel, Klein-Inventar) zu sorgen.

Insbesondere hat der Mieter für eine stets gefahrlose Benützung der den für die Ausübung des Friseurstudios dienenden Räume, sowie Zugänge usw. zu sorgen, sie insbesondere von Schnee und Glatteis freizuhalten und hat er diesbezüglich den Vermieter klag- und schadlos zu halten.



### IX. ÄNDERUNGEN AM ODER IM OBJEKT

Bauliche Veränderungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Bei der Erteilung der Genehmigung ist in jedem Fall schriftlich zu vereinbaren:

- a) Ob bei Beendigung des Mietverhältnisses der frühere Zustand wieder herzustellen ist;
- b) Ob solch eine Veränderung entschädigungslos dem Vermieter verbleibt;
- c) Ob eine durch die Veränderung bewirkte Wertsteigerung des Objektes vom Vermieter abgelöst wird.

Die näheren Umstände sowie die Höhe der Ablöse sind immer schriftlich zu fixieren.

Wird keine Zustimmung des Vermieters eingeholt, so kann der Vermieter wahlweise die Herstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Mieters verlangen oder die Veränderung entschädigungslos belassen.

### X. VORZEITIGE AUFLÖSUNG

Der Mietvertrag kann mit sofortiger Wirkung durch einseitige Erklärung aufgelöst werden:

#### Vom Vermieter

- a) Bei vertragswidrigem Gebrauch des Vertragsobjektes;
- b) Bei Zahlungsrückstand des Pachtzinses oder der Betriebskosten trotz schriftlicher Mahnung und einer einmaligen Nachfristsetzung von 14 Tagen
- c) Bei Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Pächters oder bei Abweisung desselben mangels eines die Konkurskosten deckenden Vermögens;
- d) Bei Einstellung des Gewerbebetriebes bzw. bei Verletzung der bedungenen Betriebspflicht;
- e) Bei Entzug der Gewerbeberechtigung oder Pächtergenehmigung;
- f) Bei konzessionsloser Änderung der Betriebsart;
- g) Bei wiederkehrenden Beanstandungen durch die Gewerbebehörde oder die Sicherheitsbehörde;
- h) Bei wiederholter Nichtbefolgung gesetzlicher oder behördlicher Anordnung betreffend die Gewerbeausübung;
- i) Bei beharrlicher Verletzung einer anderen Pflicht aus diesem Vertrag, obgleich der Pächter dahingehend schriftlich abgemahnt wurde.

#### Vom Mieter

- a) Bei Verstoß des Vermieters gegen eine wesentliche Bestimmung des gegenständlichen Vertrages;
- b) Bei ganzer oder teilweiser, tatsächlicher oder rechtlicher Unbrauchbarkeit des Bestandsobjektes zu dem vereinbarten Gebrauch im Zeitpunkt der Übergabe oder während der Vertragsdauer;



### **XI. ZURÜCKSTELLUNG DES MIETGEGENSTANDES**

Nach Ablauf der Mietdauer hat der Mieter dem Vermieter den Vertragsgegenstand in der Weise zurückzustellen, dass der Vermieter selbst oder durch jemanden Dritten das mietgegenständliche Unternehmen ohne jede Betriebsunterbrechung fortsetzen kann.

Es haben sich daher im Zeitpunkt der faktischen Rückübergabe des Mietgegenstandes sämtliche Betriebsräumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände in einem gereinigten, funktionsfähigen und – unter Berücksichtigung schonendster Abnutzung zu beurteilenden – tadellosen Zustand zu befinden, widrigenfalls der Vermieter berechtigt ist, diesen Zustand zu Lasten des Mieters herzustellen.

Der Mieter hat weder während noch nach Beendigung des Mietverhältnisses irgendeinen Anspruch gegen den Vermieter auf Ersatz der von ihm auf den Mietgegenstand getätigten Aufwendungen.

### **XII. VERLETZUNG ÜBER DIE HÄLFTE**

Beide Vertragsteile verzichten auf die Geltendmachung des Rechtsmittels, den gegenständlichen Vertrag wegen Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes klage- oder einspruchsweise anzufechten.

### **XIII. VERTRAGSKOSTEN**

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, öffentlichen Abgaben und Gebühren gehen

je zur Hälfte zu Lasten des Mieters und des Vermieters.

Die Kosten einer eventuellen rechtsfreundlichen Beratung oder Vertretung bei den Vertragsverhandlungen und der Vertragserrichtung trägt jede der Vertragsparteien für sich.

### **XIV. GERICHTSSTAND**

Für den Fall eines Rechtsstreites aus diesem Bestandsvertrag unterwerfen sich beide Vertragsparteien, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes, der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes des Standortes des Friseurstudios.

### **XV. VERTRAGSAUSFERTIGUNGEN**

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Je ein Original erhält der Vermieter als auch der Mieter.

### **Überprüfungsmöglichkeit im Betrieb**

Es ist der Vermieter berechtigt, während der Öffnungszeiten, das Friseurstudio jederzeit bezüglich der Führung und der Instandhaltung zu überprüfen.



### **Gewährleistungsausschluss**

Jedwede Gewährleistung des Vermieters für eine bestimmte Beschaffenheit, Eignung oder ein bestimmtes Ertragnis – ausgenommen der Kündigungsgründe vom Mieter – des Mietobjektes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Vertrag wird rechtsgültig, wenn beide Vertragspartner unterschrieben haben.

Mieter

Vermieter

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 12: Mietvertrag Gesundheitszentrum – KG Schrick**

#### **Sachverhalt:**

Der Bürgermeister berichtet, dass ein Mietvertrag für das Gesundheitszentrum in Schrick erarbeitet wurde und dieser vom Gemeinderat beschlossen werden muss.

#### **Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge folgenden Mietvertrag beschließen:

## **MIETVERTRAG**

### **I. VERTRAGSPARTNER**

Die Marktgemeinde Gaweinstal im folgenden Vermieter genannt, vermietet an:

Dr. Susanne Oppolzer, geboren am 19.04.1961, wohnhaft in 2191 Atzelsdorf, Am Hausweingarten 22, im folgenden Mieter genannt und dieser mietet vom ersten das unter Punkt II. näher umschriebene Objekt zu nachstehenden Bedingungen.

### **II. MIETGEGENSTAND**

Die Miete erstreckt sich auf die am Standort des Gebäudes der ehemaligen Volksschule in 2191 Schrick, Josef Weilandstraße 3, befindlichen Räumlichkeiten im Erdgeschoss (Vorraum, Empfang, Wartezimmer, WC-Anlagen, Labor, EDV-/Serverraum - laut beiliegendem Plan, rund 100m<sup>2</sup>).

### **Anhang 1**



### III. VERWENDUNGSZWECK

Der Mietgegenstand wird zum Betrieb eines Gesundheitszentrums gemietet. Eine Änderung der Betriebsart ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

Den Mieter trifft die Betriebspflicht und ist verpflichtet, an allen Ordinationstagen den gemieteten Betrieb ordnungsgemäß und unter Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu führen. Eine gänzliche Untervermietung an Dritte ist unzulässig. Eine teilweise, entgeltliche, oder unentgeltliche Überlassung an Dritte für zusätzliche Gesundheitsagenden ist jedoch zulässig.

### IV. MIETDAUER

Das Mietverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beginnt am 1. August 2010. Der Mietvertrag kann nur dann mit sofortiger Wirkung durch einseitige Erklärung aufgelöst werden, wenn Gründe gemäß Punkt X vorliegen. Ansonsten ist die übliche Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Monats vereinbart.

### V. MIETZINS

Der Mietzins beträgt € 700,- pro Monat (exklusive gesetzliche Mehrwertsteuer) und ist jeweils bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Für den Zeitraum der ersten 60 Monate ist kein Mietzins zu leisten, weshalb erstmals der Mietzins für den Monat August 2015 zu entrichten ist.

Der Mietzins ist gemäß dem Verbraucherpreisindex VPI 2005 mit Basis Jänner 2010 wertgesichert. Der Mietzins wird jährlich zum 1. Jänner angepasst. (Nächste Anpassung erfolgt mit 1. Jänner 2016, wobei der Richtwert für die Berechnung der Jänner 2011 ist)

### VI. BETRIEBSKOSTEN

Die auf das Bestandsobjekt anteilig entfallenden Betriebskosten trägt zur Gänze der Mieter bzw. hat er sie dem Vermieter zu ersetzen. Die Abrechnung erfolgt viermal jährlich (pro Quartal).

#### **Strom:**

Die Stromkosten für den Geschäftsbetrieb werden über einen eigenen Zähler verrechnet und gänzlich vom Mieter getragen.

#### **Gas- bzw. Heizungskosten:**

Da kein separater Zähler für die Räumlichkeiten des Gesundheitszentrums vorhanden ist, vereinbaren die beiden Vertragspartner, dass der Mieter 25% der Gesamtkosten bzw. maximal € 600,- exklusive MWSt. pro Jahr für das Objekt mit der Anschrift 2191 Schrick, Josef Weiland Straße 3, zu leisten hat. Jene Abrechnung erfolgt einmal jährlich und wird vom Vermieter dem Mieter vorgeschrieben.



### VII. KONTROLLRECHT DES VERMIETERS

Um sich von der Erfüllung der vom Mieter übernommenen Verpflichtungen zu überzeugen, hat der Vermieter das Recht, die Räumlichkeiten des Mietgegenstandes zu betreten.

Bei Gefahr im Verzuge hat der Vermieter dieses Recht jedoch ohne jede Einschränkung der eben geregelten Art.

### VIII. INSTANDHALTUNG

Der Mieter ist verpflichtet, das Bestandsobjekt pfleglich zu behandeln, es in ordentlichem Zustand zu erhalten und bei der Auflösung des Mietverhältnisses im übernommenen Zustand, unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung, besenrein dem Vermieter zu übergeben. Die Erhaltung der Substanz des Gebäudes, insbesondere Fassade, Dach, Heizung usw., obliegt dem Vermieter, während es Sache des Mieters ist, für die Instandhaltung im Inneren (Ausmalen, Fußboden, Möbel, Klein-Inventar) zu sorgen.

Insbesondere hat der Mieter für eine stets gefahrlose Benützung der den für die Ausübung des Gesundheitszentrums dienenden Räume, sowie Zugänge usw. zu sorgen, sie insbesondere von Schnee und Glatteis freizuhalten und hat er diesbezüglich den Vermieter klag- und schadlos zu halten. Der Gehsteig vor dem Objekt 2191 Schrick, Josef Weiland-Straße 3, ist davon ausgenommen und muss vom Vermieter freigehalten werden.

### IX. ÄNDERUNGEN AM ODER IM OBJEKT

Bauliche Veränderungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Bei der Erteilung der Genehmigung ist in jedem Fall schriftlich zu vereinbaren:

- a) Ob bei Beendigung des Mietverhältnisses der frühere Zustand wieder herzustellen ist;
- b) Ob solch eine Veränderung entschädigungslos dem Vermieter verbleibt;
- c) Ob eine durch die Veränderung bewirkte Wertsteigerung des Objektes vom Vermieter abgelöst wird.

Die näheren Umstände sowie die Höhe der Ablöse sind immer schriftlich zu fixieren.

Wird keine Zustimmung des Vermieters eingeholt, so kann der Vermieter wahlweise die Herstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Mieters verlangen oder die Veränderung entschädigungslos belassen.



### **X. VORZEITIGE AUFLÖSUNG**

Der Mietvertrag kann mit sofortiger Wirkung durch einseitige Erklärung aufgelöst werden:

#### **Vom Vermieter**

- a) Bei vertragswidrigem Gebrauch des Vertragsobjektes;
- b) Bei Zahlungsrückstand des Mietzinses oder der Betriebskosten trotz schriftlicher Mahnung und einer einmaligen Nachfristsetzung von 14 Tagen
- c) Bei Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Mieters oder bei Abweisung desselben mangels eines die Konkurskosten deckenden Vermögens;
- d) Bei Entzug der Ärztezulassung bzw. bei Verletzung der bedungenen ärztlichen Pflicht;
- e) Bei Änderung der Betriebsart;
- f) Bei wiederkehrenden Beanstandungen durch die Sanitätsbehörde, Ärztekammer oder die Sicherheitsbehörde;
- g) Bei wiederholter Nichtbefolgung gesetzlicher oder behördlicher Anordnung betreffend der Ausübung des Gesundheitszentrums;
- h) Bei beharrlicher Verletzung einer anderen Pflicht aus diesem Vertrag, obgleich der Mieter dahingehend schriftlich abgemahnt wurde.

#### **Vom Mieter**

- a) Bei Verstoß des Vermieters gegen eine wesentliche Bestimmung des gegenständlichen Vertrages;
- b) Bei ganzer oder teilweiser, tatsächlicher oder rechtlicher Unbrauchbarkeit des Bestandsobjektes zu dem vereinbarten Gebrauch im Zeitpunkt der Übergabe oder während der Vertragsdauer;

### **XI. ZURÜCKSTELLUNG DES MIETGEGENSTANDES**

Nach Ablauf der Mietdauer hat der Mieter dem Vermieter den Vertragsgegenstand in der Weise zurückzustellen, dass der Vermieter selbst oder durch jemanden Dritten das mietgegenständliche Unternehmen ohne jede Betriebsunterbrechung fortsetzen kann.

Es haben sich daher im Zeitpunkt der faktischen Rückübergabe des Mietgegenstandes sämtliche Betriebsräumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände in einem gereinigten, funktionsfähigen und – unter Berücksichtigung schonendster Abnutzung zu beurteilenden – tadellosen Zustand zu befinden, widrigenfalls der Vermieter berechtigt ist, diesen Zustand zu Lasten des Mieters herzustellen.

Der Mieter hat weder während noch nach Beendigung des Mietverhältnisses irgendeinen Anspruch gegen den Vermieter auf Ersatz der von ihm auf den Mietgegenstand getätigten Aufwendungen.

### **XII. RECHTSNACHFOLGER**

Die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag gehen beiderseits auf deren Rechtsnachfolger über. Den Erben des Mieters steht das Recht zu, binnen 6 Monaten nach Ableben des Mieters den Mietvertrag zu kündigen.



### **XIII. VERLETZUNG ÜBER DIE HÄLFTE**

Beide Vertragsteile verzichten auf die Geltendmachung des Rechtsmittels, den gegenständlichen Vertrag wegen Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes klage- oder einspruchsweise anzufechten.

### **XIV. VERTRAGSKOSTEN**

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, öffentlichen Abgaben und Gebühren gehen

je zur Hälfte zu Lasten des Mieters und des Vermieters.

Die Kosten einer eventuellen rechtsfreundlichen Beratung oder Vertretung bei den Vertragsverhandlungen und der Vertragserrichtung trägt jede der Vertragsparteien für sich.

### **XV. GERICHTSSTAND**

Für den Fall eines Rechtsstreites aus diesem Bestandsvertrag unterwerfen sich beide Vertragsparteien, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes, der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes des Standortes des Gesundheitszentrums.

### **XVI. VERTRAGSAUSFERTIGUNGEN**

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Je ein Original erhält der Vermieter als auch der Mieter.

### **Überprüfungsmöglichkeit im Betrieb**

Es ist der Vermieter berechtigt, außerhalb der Ordinationszeiten und nach vorheriger Terminvereinbarung, das Gesundheitszentrum jederzeit bezüglich der Führung und der Instandhaltung zu überprüfen.

### **Gewährleistungsausschluss**

Jedwede Gewährleistung des Vermieters für eine bestimmte Beschaffenheit (ausschließlich der Heizung), Eignung oder ein bestimmtes Erträgnis – ausgenommen der Kündigungsgründe vom Mieter – des Mietobjektes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Vertrag wird rechtsgültig, wenn beide Vertragspartner unterschrieben haben. Der Anhang 1 muss von Mieter und Vermieter unterschrieben werden.

Mieter

Vermieter

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



### **TOP 13: Pachtvertrag Beachvolleyballplatz – KG Schrick**

#### Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass hinsichtlich des Beachvolleyballplatzes in Schrick ein Bestandsvertrag erforderlich ist.

#### **Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal beschließt, dass auf Grund eines Ansuchens des Beachvolleyballvereines Schrick (Sektion der UNION Schrick) das Grundstück mit der Nr. 5396, auf dem der Beachvolleyballplatz errichtet wurde, auf die Dauer des Vereinsbestandes an den Beachvolleyballverein verpachtet wird. Bei Auflösung des Vereines gehen sämtliche Anlagen, die auf dem Grundstück errichtet worden sind, in den Gemeindebesitz über. Die jährliche Pacht beträgt € 10,- inkl. MWSt..

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 14: Salzstreuung L16 – KG Schrick**

#### Sachverhalt:

Der Vorsitzende gibt an, dass es Sinn machen würde, wenn der Zubringer zur Autobahnvollanschlussstelle Schrick der A 5, die L16 vom km 0,000 bis 0,520 von Split- auf Salzstreuung umgestellt werden würde. Damit wäre die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer stets gegeben. Für die Einführung der Salzstreuung ist ein Gemeinderatsbeschluss der Marktgemeinde Gaweinstal erforderlich.

#### **Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Gaweinstal teilt mit, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal in der Sitzung am 17.08.2010 beschlossen hat, dass gemäß dem Wunsch der Gemeinde ab der Wintersaison 2010/2011 auf der Landesstraße LH 16 die Salzstreuung eingeführt werden kann.

Die Einleitung der auf Straßengrund anfallenden Oberflächenwasser in den Kanal wird auch bei Behandlung der bestehenden Straßen im Ortsbereich mit herkömmlichen Auftausalzen auf Basis Kalzium- und Natriumchlorid und deren klaglose Abfuhr auch über mechanische oder biologische Kläranlagen entschädigungslos geduldet.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



### **TOP 15: Wertstoffsammelzentrum – KG Gaweinstal**

#### Sachverhalt:

Der Vorsitzende teilt mit, dass sich Karl Stöger und Gerhard Ehrenberger an ihn wandten und darüber berichteten, dass es bei der Übernahme von Sperrmüll, Altholz, Grünschnitt, Altöle und Farben Probleme gäbe, da die Personen in sehr großen Mengen (Ladungen in Form von vollen Traktoranhänger) Müll bzw. Problemstoffe überbringen.

Hier könnten sie sich vorstellen, dass die Gemeinde in Bezug auf Sperrmüll und Altholz jene Regelung bestimmt, dass ab 01.09.2010 Mengen bis zu einem Autoanhänger kostenlos und darüber hinaus gehende Mengen kostenpflichtig (€ 20,- pro Traktoranhänger) sind.

Hinsichtlich Altöle und Farben könnte man folgende Richtlinie einführen:

- dass Abgaben bis zu 5 Liter bzw. 5 Kilogramm pro Jahr kostenlos sind
- darüber hinaus werden pro Liter bzw. pro Kilogramm € 1,50 verrechnet.

Damit diese Vorgaben auch tatsächlich kontrolliert werden können, müsste eine Berechtigungskarte an alle Haushalte, die eine Müllbereitstellungsgebühr leisten, ausgegeben werden. Auf dieser Berechtigungskarte sind Namen, Anschrift, Kalenderjahr, die kostenlosen Abgabemengen sowie eine bestimmte Menge von möglichen kostenpflichtigen Abgabemengen, als auch die Öffnungszeiten des Wertstoffzentrums angeführt. Wilfersdorf verfügt bereits über eine solche Berechtigungskarte, die als Muster dem Protokoll beigefügt ist und als Vorlage dienen kann.

#### **Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge Einführung der Kosten für die Übermengen wie im Sachverhalt beschrieben ab 01.09.2010 und die Einführung der Berechtigungskarte ab 01.01.2011 beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



### TOP 16: FF Gaweinstal – Förderungen

#### a) Verkehrsleiteinrichtung

##### Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Angelegenheit genauestens von unserem Amt geprüft wurde und von Seite des NÖ Landesfeuerwehrverband keinerlei Förderungen für Verkehrsleiteinrichtungen geleistet werden. Selbst auf die Nachfrage, ob es bei Feuerwehren mit Einsätzen auf Autobahnen Ausnahmen gäbe, wurde diese verneint und erhalten jene Feuerwehren ebenfalls keine Förderungen dafür. Entsprechend der gültigen Baurichtlinie ist für ein „Schweres Rüstfahrzeug“ sowie für ein „Klein Löschfahrzeug Wasser“ keine Verkehrsleiteinrichtung vorgesehen. Selbst nach der Dienstanweisung 2.1.1, Förderungsrichtlinien des NÖ Landesfeuerwehrverbandes in der gültigen Fassung, werden Verkehrsleiteinrichtungen nicht gefördert. Anfragen bei anderen Feuerwehren wie Seyring, Gerasdorf oder Hochleithen ergaben, dass die Gemeinden keine Förderungen für die Anschaffung von Verkehrsleiteinrichtungen leisteten. Die Feuerwehren Seyring und Hochleithen haben eine zusätzliche Verkehrsleiteinrichtung angeschafft, diese aber selbst finanziert. Zusätzlich gaben diese Wehren an, dass sie bereits Einsätze auf der Autobahn hatten, wo die Standardverkehrsleiteinrichtung auf ihren Autos vollkommen ausreichte.

##### **Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge sich dem Ermittlungsergebnis der Gemeinde anschließen und beschließen, dass der Antrag der FF Gaweinstal auf Förderung der Verkehrsleiteinrichtungen durch die Gemeinde abgelehnt wird.

**Beschluss:** Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 14 Stimmen dafür (ÖVP + FPÖ)  
5 Stimmen dagegen (SPÖ)



### **b) Zusatzkosten Kommandofahrzeug**

#### Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Angelegenheit genauestens von unserem Amt geprüft wurde.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.04.2009 die Ankaufsgenehmigung für ein KDO-Fahrzeug für die FW Gaweinstal beschlossen. Diesem Beschluss ist ein Kostenvoranschlag in der Höhe von € 66.126,00 der Fa. Iveco-Magirus zu Grunde gelegen. Am 28.04.2009 wurde Herrn HBI J. Hochleithner per E-Mail die Genehmigung zum Ankauf des KDO-Fahrzeuges mit max. € 66.000,00 mitgeteilt.

Im NTVA 2009 (€ 22.500,0) und VA 2010 (€ 10.500,00) ist nur der Gemeindeanteil von insgesamt € 33.000,00 berücksichtigt.

Die Schlussrechnung vom 21.12.2009 der Fa. Iveco-Magirus weist einen Rechnungsbetrag von € 71.487,22 auf.

Mit Schreiben vom 05.02.2010 sucht die FF Gaweinstal um teilweise Übernahme der zusätzlichen Kosten bei der Gemeinde an.

Aufgrund der Aufstellung (Vergleich Rechnung mit Baurichtlinie KDO-Fahrzeug) werden vom Gemeindevorstand € 2.000,00 Mehrkosten, ausgehend vom Gemeinderatsbeschluss vom 27.04.2009 mit dem max. Betrag von € 66.000,00, als Förderungswürdig durch die Gemeinde Gaweinstal anerkannt.

#### **Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Antrag der FF Gaweinstal auf Förderung der Zusatzkosten für das Kommandofahrzeug teilweise stattgegeben wird und durch die Gemeinde € 1.000,- zusätzlich gefördert werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 17: Dringlichkeitsantrag: Grundverkauf DI Hohenberger/Seidl – KG Gaweinstal**

#### Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass hinsichtlich des Grundstückes 2191 Gaweinstal, Schrickeweg 13, EZ 2866, GrstNr.: 611/4, ein Kaufvertrag der Notarin Dr. Regina Neubauer vorliegt. DI (FH) Ronald Hohenberger und Sabrina Seidl kaufen jenes Grundstück der Marktgemeinde Gaweinstal mit einer Fläche von 751m<sup>2</sup> zu einem Preis von € 41.305,-. Dies entspricht einem Preis von € 55,-/m<sup>2</sup>.

#### **Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge den Verkauf des Grundstückes 611/4 an DI Hohenberger/Seidl zu einem Preis von € 41.305,- beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



**TOP 18: Dringlichkeitsantrag: Grundsatzbeschluss Errichtung der vierten und fünften Gruppe Kindergarten Gaweinstal**

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund einer Gesetzesänderung des NÖ Kindergartengesetzes der Umbau des Kindergartens Gaweinstal notwendig war. Da zusätzlich der Kindergarten in der Oberen Berggasse geschlossen und im Kindergarten Gaweinstal am Kirchenplatz integriert wurde, musste der bestehende Kindergarten ausgebaut werden, weshalb ein Grundsatzbeschluss über die Errichtung der vierten und fünften Kindergartengruppe am Standort in 2191 Gaweinstal, Kirchenplatz 2, zu fassen ist.

**Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss über die Errichtung der vierten und fünften Kindergartengruppe am Standort in 2191 Gaweinstal, Kirchenplatz 2, fassen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Bürgermeister

Vertreter der ÖVP

Vertreter der SPÖ

Schriftführer



---

### MIETVERTRAG

#### VERTRAGSPARTNER

Die Marktgemeinde Gaweinstal im folgenden Vermieter genannt, vermietet an:

Martina Rehn und Lothar Büscher, wohnhaft in 2191 Gaweinstal, Obere Berggasse 4, im folgenden Mieter genannt und dieser mietet vom ersten das unter Punkt II. näher umschriebene Objekt zu nachstehenden Bedingungen.

#### MIETGEGENSTAND

Die Miete erstreckt sich auf die zum Standort des Gebäudes des ehemaligen Lehrerhauses in 2191 Gaweinstal, Obere Berggasse 1, zugehörige mittlere Garage mit rund 16 m<sup>2</sup>.

#### VERWENDUNGSZWECK

Bei dem Mietgegenstand handelt es sich um einen PKW-Abstellplatz. Jede zweckwidrige Verwendung des Abstellplatzes ist nicht gestattet. Jede Untervermietung bzw. jede entgeltliche Überlassung des Abstellplatzes an Dritte ist verboten.

#### IV. MIETDAUER

Das Mietverhältnis wird unbefristet abgeschlossen und beginnt am 1. September 2010.

#### MIETZINS

Der Mietzins beträgt € 42,- pro Monat (inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer). Die Miete ist eine Bringschuld, bis spätestens 15. eines jeden Monats fällig und kostenfrei zu entrichten. Eine verspätete Zahlung berechtigt den Vermieter zur Anlastung einer angemessenen Mahngebühr samt Verzugszinsen.

Der Mietzins ist gemäß dem Verbraucherpreisindex VPI 2005 mit Basis Jänner 2010 wertgesichert. Der Mietzins wird jährlich zum 1. Jänner angepasst. (Nächste Anpassung erfolgt mit 1. Jänner 2011)



### INSTANDHALTUNG

Der Mieter hat den Mietgegenstand in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und dafür zu sorgen, dass keinerlei Treibstoff, Öl oder Batterieflüssigkeit aus dem PKW austritt. Er haftet für alle Schäden, die durch eine Vertrags- oder zweckwidrige bzw. unsachgemäße Verwendung am Abstellplatz entstehen und hat diese sofort auf seine Kosten zu beheben. Der Vermieter ist zur Ersatzvornahme berechtigt, wenn der Mieter seiner Instandhaltungspflicht nicht nachkommt. Es ist nicht gestattet, auf dem Abstellplatz Reparaturen, Ölwechsel oder sonstige Arbeiten am Kraftfahrzeug vorzunehmen. Das Waschen des PKW ist dort ebenfalls nicht gestattet.

### KÜNDIGUNGSREGELUNG

Dieses Mietverhältnis unterliegt nicht dem Mietrechtgesetz und seinen Kündigungsschutzbestimmungen, derzeit §§ 30 ff MRG. Beide Teile sind daher berechtigt, das Mietverhältnis ohne Angaben von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zu einem Monatsletzten aufzukündigen.

### VERTRAGSKOSTEN

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, öffentlichen Abgaben und Gebühren, sind vom Mieter zu tragen.

Die Kosten einer eventuellen rechtsfreundlichen Beratung oder Vertretung bei den Vertragsverhandlungen und der Vertragserrichtung trägt jede der Vertragsparteien für sich.

### GERICHTSSTAND

Für den Fall eines Rechtsstreites aus diesem Bestandsvertrag unterwerfen sich beide Vertragsparteien, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes, der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes des Standortes der Garage.

### VERTRAGSAUSFERTIGUNGEN

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Je ein Original erhält der Vermieter als auch der Mieter.

Der Vertrag wird rechtsgültig, wenn beide Vertragspartner unterschrieben haben.

Mieter

Vermieter



---

### PACHTVERTRAG

zwischen der Marktgemeinde Gaweinstal, 2191 Gaweinstal, Kirchenplatz 3, als Verpächter

und

Herrn Karl Riedl, geboren am 01.11.1966, wohnhaft in 2191 Atzelsdorf, Am Hausweingarten 8, als Pächter,

ist nachstehender Vertrag geschlossen worden.

#### **§1 Pachtgegenstand**

1. Der Verpächter ist Eigentümer des Grundstückes mit der Nummer 1748, Ordnungsnummer 129, der Widmung Grünfläche, in der KG Atzelsdorf mit der Katastralgemeindenummer 15002, mit einer Gesamtfläche von insgesamt 597m<sup>2</sup>, wobei eine Teilfläche von rund 300m<sup>2</sup> als Pachtgegenstand dient.
2. Der Verpächter verpachtet das Grundstück zum Zweck der Holzlagerung und zur Errichtung eines Gemüsegartens.
3. Bei dem Pachtobjekt handelt es sich um eine reine Grünfläche.
4. Über die Lage und Beschaffenheit besteht zwischen den Pachtparteien Einigkeit. Beigefügt ist diesem Vertrag ein Lageplan bzw. Grundstücksverzeichnis.

#### **§2 Pachtdauer und Kündigung**

1. Das Pachtverhältnis wird für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2020 geschlossen. Eine Kündigung des Pachtverhältnisses ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Monatsletzten jederzeit möglich.

Das Pachtverhältnis verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn das Pachtverhältnis nicht von einem der Vertragspartner unter Einhaltung der Kündigungsfrist (2 Monate) gekündigt wird.

2. Wenn eine Partei Vertragspflichten schwerwiegend oder wiederholt verletzt, so ist die andere Partei berechtigt, den Pachtvertrag fristlos zu kündigen.



3. Dem Pächter steht ferner ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund für den Fall der Pachtzinserhöhung zu. Das Kündigungsrecht muss innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung von dem Erhöhungsverlangen schriftlich erklärt werden.

### **§3**

#### **Pacht und Nebenkosten**

1. Der jährliche Pachtzins beträgt für die genutzte Fläche € 25,-. Die gesetzliche Umsatzsteuer entfällt. Der Pachtzins ist einmal pro Jahr im Oktober vor Beginn des nächsten Pachtjahres fällig.
2. Dem Pächter ist eine Pachterhöhung 3 Monate vor Beginn des neuen Pachtjahres anzuzeigen. Entsprechend dem § 2 Abs. 3 steht dem Pächter im Fall der Pachterhöhung ein Kündigungsrecht zu.
3. Der jährlich zu zahlende Pachtzins ist zu den oben genannten Fälligkeiten auf das Konto bei der Weinviertler Volksbank, KtoNr: 50019950000, BLZ: 40100, einzuzahlen.

### **§4**

#### **Unterhaltung des Pachtobjektes / Sorghaltspflichten**

1. Der Pächter ist verpflichtet, den Pachtgegenstand sorgfältig zu behandeln und ihn in einem ordnungsgemäßen, gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Die zu diesem Zweck erforderlichen Ausbesserungen und Erneuerungen sind jeweils unverzüglich vorzunehmen.

### **§5**

#### **Unterverpachtung**

Der Pächter ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verpächters berechtigt, die Nutzung des Pachtgegenstandes oder Teilen hiervon einem anderen zu überlassen, insbesondere unter zu verpachten.

### **§6**

#### **Entschädigung und Pflichten bei Vertragsende**

1. Mit Vertragsbeendigung hat der Pächter den Pachtgegenstand in einem ordnungsgemäßen, sauberen Zustand zu übergeben.



2. Der Pächter haftet bei Rückgabe des Pachtgegenstandes für jedwede Verschlechterung, gleich welcher Art und Herkunft, soweit er diese Verschlechterung zu vertreten hat.

### **§7 Vertragskosten**

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, öffentlichen Abgaben und Gebühren, sind vom Pächter zu tragen.

Die Kosten einer eventuellen rechtsfreundlichen Beratung oder Vertretung bei den Vertragsverhandlungen und der Vertragserrichtung trägt jede der Vertragsparteien für sich.

### **§8 Gerichtsstand**

Für den Fall eines Rechtsstreites aus diesem Vertrag unterwerfen sich beide Vertragsparteien, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes, der Zuständigkeit des Gerichtes des Standortes des Grundstückes.

### **§9 Vertragsausfertigungen**

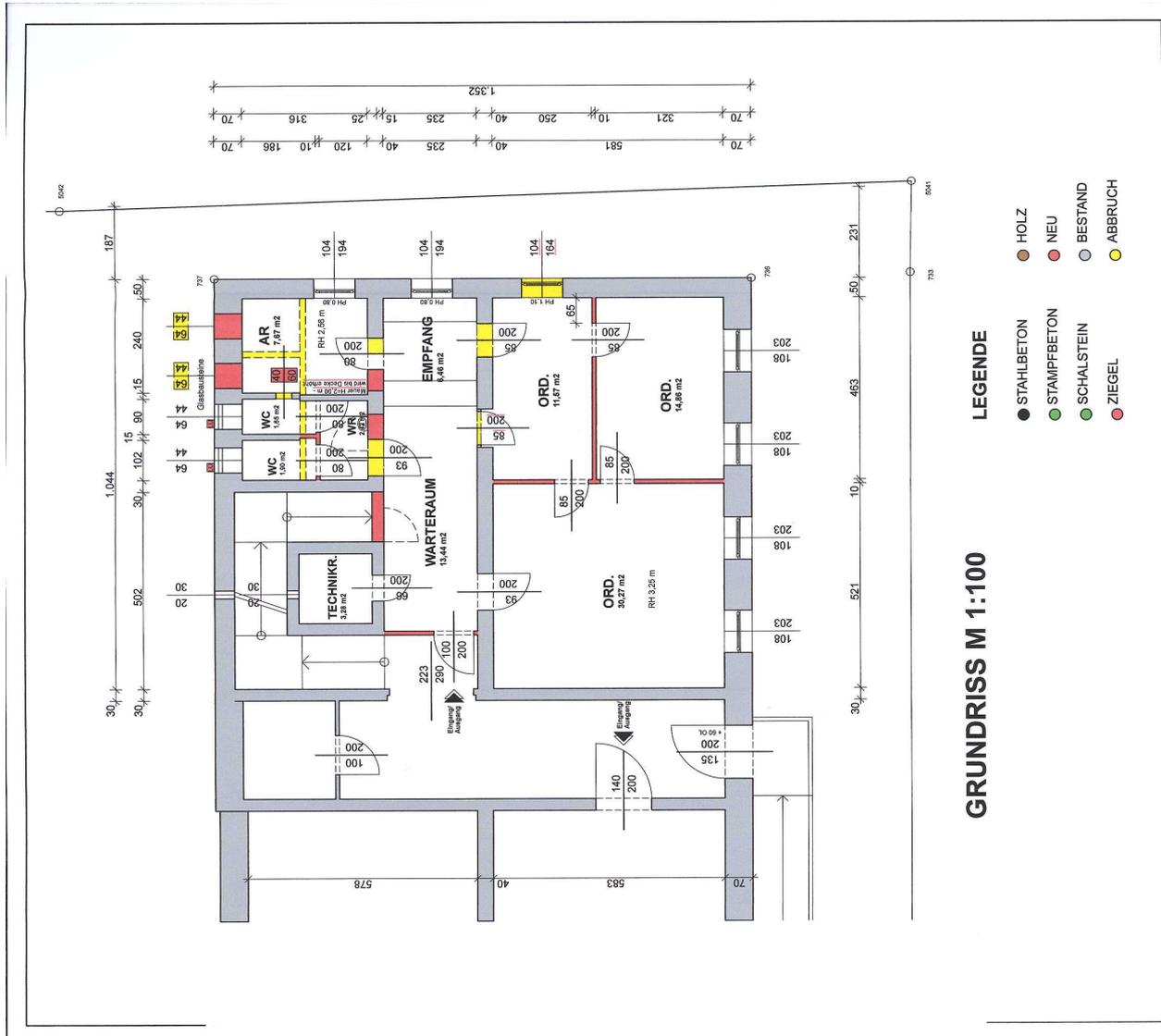
Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Je ein Original erhält der Verpächter als auch der Pächter.

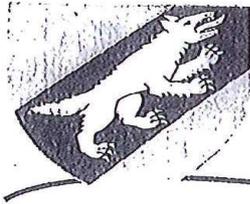
Der Vertrag wird rechtsgültig, wenn beide Vertragspartner unterschrieben haben.

gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 17.08.2010

-----  
Pächter

-----  
Verpächter





Marktgemeinde  
Wilfersdorf

Berechtigungskarte

2010

100071

Herrn und Frau  
Graf Ing. Georg u. Martina  
Berggasse 30  
2193 Wilfersdorf

Nachdruck und Vervielfältigung verboten  
Marktgemeinde Wilfersdorf - 2193, Marktplatz 16  
Tel: +43+2573-2366-0 Fax: +43-2573-2366/10 Email: Gemeindegam@wilfersdorf.gv.at  
Ausschuss 5 - Dienstleistungen, www.wilfersdorf.gv.at

1 Grünschnitt	2 Grünschnitt	3 Grünschnitt	4 Grünschnitt	5 Grünschnitt	6 Grünschnitt	7 Grünschnitt	8 Grünschnitt	9 Grünschnitt
<b>1 x jährlich kostenlos</b> <input type="checkbox"/> 5L Motoröl <input type="checkbox"/> 5kg Dispersionsfarbe <input type="checkbox"/> 1Stk Ölfilter <input type="checkbox"/> 1Schiebetruhe Bauschutt  Diese Karte berechtigt 18 Mal zur Übernahme von Wertstoffen in Haushaltsmengen, jedoch keinen Restmüll, im Altstoffsammelzentrum Bullendorf Zusätzliche Grünschnitt-Bons sind im Gemeindegam erhältlich				<b>Öffnungszeiten</b>  <b>SA: 10.00 - 12.00 Uhr</b>  <b>Während der Sommerzeit zusätzlich von</b> <b>MI: 17.00 - 19.00 Uhr</b>  <b>An Feiertagen geschlossen</b>				1
								2
								3
								4
<b>Beachten Sie bitte!</b> Bei Verlust wird diese Karte nur gegen Kostenersatz (€ 20,-) neu ausgestellt!				9	8	7	6	5